

**3820/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 05.07.2002**

**BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Einem, Genossinnen und Genossen haben am 7. Mai 2002 unter der Nr. 3835/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Iran-Reise gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Wertungen stellen keinen Gegenstand der Vollziehung dar und unterliegen daher nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung dieser Frage Abstand nehme. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frau Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten zur ähnlichlautenden Anfrage Nr. 3834/J, die die Haltung Österreichs und der Europäischen Union zur Problematik des Nahostkonfliktes darlegt.

Zu 2 bis 4 und 6:

Diese Fragen betreffen durchwegs Angelegenheiten, die im Interesse der Staatssicherheit nicht geeignet sind, im Rahmen einer parlamentarischer Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung Abstand nehme und verweise auf das Recht des Ständigen Unterausschusses des Landesverteidigungsausschusses des Nationalrates (Art. 52a B-VG), nachrichtendienstliche Maßnahmen zu überprüfen.

Zu 5 und 7:

Meines Erachtens bezieht sich die ähnliche Sichtweise der Verhältnisse im Nahen Osten zwischen Österreich und dem Iran im Wesentlichen darauf, dass gewaltsame Lösungen keinen Erfolg haben werden, die einschlägigen UN- Resolutionen einzuhalten, dass Friedensverhandlungen aufgenommen werden sollten und der Terror in jeglicher Form abzulehnen ist.

Zu 8:

Eine allgemein gültige verbindliche Definition des Terrorismus kann nicht im Rahmen einer bilateralen Übereinkunft, sondern nur durch die Staatengemeinschaft getroffen werden. Wie den Anfragstellern sicher bekannt sein dürfte, wird im Rahmen der Vereinten Nationen seit Jahren an einer solchen Definition gearbeitet.

Zu 9 und 10:

Fragen nach persönlichen Einschätzungen stellen keinen Gegenstand der Vollziehung dar und unterliegen daher nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand nehme.